

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/1 90/14/0189

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.10.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BAO §116;

VwRallg;

Rechtssatz

Der vor dem Arbeitsgericht und Sozialgericht abgeschlossene Vergleich ist für die steuerliche Beurteilung des konkreten Sachverhaltes völlig belanglos.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140189.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at